



Zahl : D/11156/2019

Betreff: 4. Satzungsänderung des Gemeindeverbandes  
Altenheimverband Schwaz und Umgebung

6133 Weerberg, 23. Dezember 2019

## Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in der Sitzung vom 18. Dezember 2019 unter Punkt 10 der Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg stimmt auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung des Altenheimverbandes Schwaz und Umgebung vom 12.11.2019 der Änderung der Satzung dieses Gemeindeverbandes, deren Bestimmungen in den § 1 bis § 16 der bisherigen Satzung dieses Gemeindeverbandes, zuletzt genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 12.12.2018, Gem-GV-74103/14-2018, verankert sind, in der Weise zu, dass für den Altenheimverband Schwaz und Umgebung folgende neue Satzung erlassen wird:

**Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt hat das Recht innerhalb der Auflagefrist hiezu schriftlich Stellung zu nehmen.**

Der Bürgermeister:

Gerhard Angerer

Satzung siehe Anlage (Seite 1-8)

ANLAGE zu  
Gemeinderatsprotokoll  
v. 18.12.2019 TOP 10

## SATZUNG

### des Gemeindeverbandes für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb von ALTENHEIMEN in Schwaz. „Altenheimverband Schwaz u. Umgebung“

---

#### § 1

##### Zweck und Sitz

- (1) Die Gemeinden Buch in Tirol, Gallzein, Pill, Schwaz, Stans, Terfens, Weer und Weerberg schließen sich für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb von Altenheimen sowie einer Anlage „Betreuten Wohnens“ in Schwaz zu einem Gemeindeverband zusammen.
- (2) Der Gemeindeverband trägt den Namen „Altenheimverband Schwaz u. Umgebung“ und hat seinen Sitz in Schwaz.
- (3) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

#### § 2

##### Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsobmann

#### § 3

##### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter. Verbandsgemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mehr als 20 v.H. beträgt, können weitere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, höchstens jedoch je einen für je weitere angefangene 10 v.H. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein.  
Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verbandsversammlung, das nicht Bürgermeister ist, beträgt 6 Jahre. Ein solches Mitglied scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus.  
Ein Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates) vertreten. Für jeden sonstigen in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter einer Gemeinde hat der Gemeinderat in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, jedenfalls aber
  - a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters
  - b) die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses

- c) die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses
  - d) die Vergabe sämtlicher Arbeiten und Lieferungen für den Altenheimbau
  - e) die Erlassung der Altenheimordnung und der Richtlinien für die Aufnahme in das Altenheim
  - f) die Erlassung einer Hausordnung und Richtlinien für die Aufnahme in das Betreute Wohnen.
  - g) die Festsetzung der Pflege- bzw. Heimgebühren sowie der Mieten für die Wohnungen Betreutes Wohnen und Parkplätze.
  - h) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen
  - i) die Festsetzung des Haushaltsplanes und Genehmigung der Jahresrechnung
  - j) die Änderung der Satzung gem. § 141 Abs. 4 TGO 2001
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung aller Angelegenheiten mit Ausnahme der im Abs. 2 angeführten Angelegenheiten dem Verbandsausschuss übertragen.

#### § 4

##### Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und 3 weiteren Mitgliedern, wobei zumindest 1 Vertreter der Stadtgemeinde Schwaz angehören muss.
- (2) Dem Verbandsausschuss obliegen die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten und die Beschlussfassung in den ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Angelegenheiten.
- (3) Die 3 weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung auf 6 Jahre gewählt; bei vorzeitigem Ausscheiden sind die freigewordenen Stellen bei der ersten folgenden Verbandsversammlung durch Neuwahl zu besetzen. Für jedes weitere Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### § 5

##### Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden auf 6 Jahre gewählt. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

- (2) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten.
- (3) Dem Verbandsobmann obliegen:
- a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
  - b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,
  - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
  - d) die Besorgung aller zur Geschäftsführung des Verbandsobmannes gehörenden Angelegenheiten,
  - e) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
  - f) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
  - g) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung,
  - h) die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches.

## § 6 Geschäftsstelle

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben der Verwaltung des Altenheimes in Schwaz (Geschäftsstelle).

## § 7 Überprüfungsausschuss

Der Überprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt 6 Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses haben aus ihrer Mitte einen Obmann zu wählen.

## § 8 Kostenaufteilung

a) Investitionsbeiträge für den Bau:

Zur Bezahlung der einmaligen Kosten für den bestehenden Bau brachte zunächst die Stadtgemeinde Schwaz aus dem Titel des Vorteiles, Sitzgemeinde des Altenheimes zu sein, 3,2 Mio. Schilling ein. Der Restaufwand für die Grundbeschaffung für den eigentlichen Bau, für die Außengestaltung und für die erstmalige Einrichtung sowie der nach § 12 dieser Satzung zu leistende Erstattungsbetrag wurde auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der Volkszählung 1981 aufgeteilt.

Die Aufteilung der Kosten, die vor der offiziellen Verlautbarung der Volkszählungsergebnisse 1981 anfielen, erfolgte vorschussweise nach der Einwohnerzahl der Volkszählung 1971.

b) Weitere Kosten:

**Für das Bestandsgebäude mit 103 Bewohnern** werden alle weiteren Investitionskosten und alle Kosten aus dem Altenheimbetrieb einschließlich der Gebäude- und Anlagenerhaltung, der Nachschaffung des beweglichen Inventars sowie der Verwaltungsaufwand nach **folgendem Prozentsatz** aufgeteilt:

Gemeinden	Prozentsatz
Buch	6,8627
Gallzein	1,9971
Pill	3,7667
Schwaz	52,4700
Stans	10,0682
Terfens	8,5783
Weer	7,6379
Weerberg	8,6191
	100,0000

Aus obigem Prozentsatz resultiert **folgendes Bettenkontingent**:

Gemeinden	Prozentsatz	Faktor 103 Betten	Bettenkontingent
Buch	6,8627	7,0686	<b>7</b>
Gallzein	1,9971	2,0570	<b>2</b>
Pill	3,7667	3,8797	<b>4</b>
Schwaz	52,4700	54,0441	<b>54</b>
Stans	10,0682	10,3702	<b>10</b>
Terfens	8,5783	8,8356	<b>9</b>
Weer	7,6379	7,8670	<b>8</b>
Weerberg	8,6191	8,8777	<b>9</b>
<b>Gesamt</b>	100,0000	103,0000	<b>103</b>

**Für den Zubau Pennerfeld mit 30 Betten** werden alle weiteren Investitionskosten und alle Kosten aus dem Altenheimbetrieb einschließlich der Gebäude- und Anlagenerhaltung, der Nachschaffung des beweglichen Inventars sowie der Verwaltungsaufwand nach **folgendem Prozentsatz** aufgeteilt:

Gemeinden	Prozentsatz
Buch	13,3333%
Gallzein	6,6667%
Pill	6,6667%
Schwaz	16,6667%
Stans	20,0000%
Terfens	20,0000%
Weer	3,3333%
Weerberg	13,3333%
<b>Gesamt</b>	<b>100,0000%</b>

Der obige Prozentsatz ergibt sich aus dem **einvernehmlich festgelegtem Bettenkontingent** im Zubau:

Gemeinden	Prozentsatz	Bettenkontingent
Buch	13,3333%	4
Gallzein	6,6667%	2
Pill	6,6667%	2
Schwaz	16,6667%	5
Stans	20,0000%	6
Terfens	20,0000%	6
Weer	3,3333%	1
Weerberg	13,3333%	4
<b>Gesamt</b>	<b>100,0000%</b>	<b>30</b>

Für die mobilen Wohneinheiten Weidachhof St. Josef mit **41 Betten** werden alle weiteren Investitionskosten und alle Kosten aus dem Altenheimbetrieb einschließlich der Gebäude- und Anlagenerhaltung, der Nachschaffung des beweglichen Inventars sowie der Verwaltungsaufwand **im Verhältnis der Verrechnungstage je Verbandsgemeinde des Vorjahres** aufgeteilt.

Mit dieser Kostenaufteilung sowie mit den durch Betriebsführungsvertrag von 1997 zusätzlichen 35 Betten des Marienheim Schwaz ergibt sich daher folgendes Verhältnis für die Entsendung von Vertretern gemäß § 3 im Gemeindeverband:

Gemeinden	Anteile Betten	Anteile gesamt
Buch	11	6,59
Gallzein	4	2,42
Pill	6	3,50
Schwaz	94	55,97
Stans	16	9,75
Terfens	15	8,83
Weer	9	5,28
Weerberg	13	7,67
<b>Gesamt</b>	<b>168</b>	<b>100</b>

## § 9

### Kostenvorschreibung und Fälligkeit

Unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 141 Abs. 4 TGO 2001 sind alle Kosten bzw. Vorschüsse auf diese Kosten, die mittels Rechnung vorgeschrieben werden, von den Verbandsgemeinden so zeitgerecht einzuzahlen, dass in der Zahlung der anfallenden Rechnungen keine Verzögerung eintritt.

## § 10 Haftung

Die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden haften gem. § 141 Abs. 2 TGO 2001 Dritten gegenüber zur ungeteilten Hand.

Die Haftung der verbandsangehörigen Gemeinden untereinander richtet sich hingegen nach dem Prozentsatz lt. § 8.

## § 11 Altenheimaufnahme, Aufnahme Betreutes Wohnen

Das Recht, freie bzw. frei gewordene Betten im Altersheim zu besetzen, richtet sich zunächst ausdrücklich nach dem Bettenkontingent lt. § 8. Eine Reservierung von Betten unter diesem Titel auf später ist jedoch nicht möglich.

Für die Aufnahme ins Betreute Wohnen liegt das Vorschlagsrecht für die Vermietung bzw. Nachvermietung von Wohnungen bei der Heimleitung, der Beschluss der Neuaufnahmen erfolgt jeweils durch den Verbandsausschuss.

## § 12 Ausscheiden einzelner Gemeinden aus dem Gemeindeverband

Kommt bei Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Gemeindeverband eine gütliche Vereinbarung über den zu leistenden Erstattungsbetrag nicht zustande, so unterwirft sich die ausscheidende Gemeinde hinsichtlich der Festsetzung des Zeitwertes des unbeweglichen Verbandsvermögens vorerst dem Schätzungsergebnis eines vom Gemeindeverband zu bestellenden gerichtlich beeideten Sachverständigen. Sollte die ausscheidende Gemeinde mit dem Schätzungsgutachten nicht einverstanden sein, so hat sie das Recht, selber einen gerichtlich beeideten Sachverständigen mit einem Schätzgutachten zu beauftragen. Letztlich gilt der Durchschnitt der Schätzungsergebnisse beider gerichtlich beeideter Sachverständiger. Die Kosten des ersten Sachverständigengutachtens hat der Gemeindeverband, die des zweiten die ausscheidende Gemeinde zu tragen. Der Erstattungsbetrag ist der ausscheidenden Gemeinde nach dem Prozentsatz des seinerzeitigen Baukostenbeitrages gemäß § 8 lit. b) dieser Satzung längstens binnen sechs Monaten nach dem Ausscheidungsstermin auszuführen.

Ein anteiliger Erstattungsbetrag für den Baugrund oder das bewegliche Verbandsvermögen wird nicht geleistet.

## § 13 Aufnahme einzelner Gemeinden in den Gemeindeverband

Für den Fall des nachträglichen Beitrittes bzw. der nachträglichen Einbeziehung von Gemeinden sind neben der Zustimmung aller im § 1 angeführten Gemeinden mit den neu aufzunehmenden Gemeinden in Anlehnung an den § 8 die Kosten und die Bettenkontingente neu aufzuteilen und die Kostenübernahme zu regeln.

## § 14 Auflösung des Gemeindeverbandes

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Reinvermögen auf die im Zeitpunkt der Auflösung verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Prozentsatz lt. § 8 lit. b) aufzuteilen.

## § 15

Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001

Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBI. Nr. 36, i.d.F. LGBI. Nr. i.d.g.F., LGBI. Nr. 90/2005.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.